

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow

Dezernat bzw. Amt:

Dezernat III - Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
Bauordnungsamt

Bauleit- und strategische Planung
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen

Anschrift:

Frau Böttcher

Bearbeiter/in:

102

Zimmer:

03375 26-0

Vermittlung:

03375 26-2394

Durchwahl:

03375 26-2422

Fax:

03375 26-2422

E-Mail*:

bau_planung@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen:

40123-25-633

Datum:

25.04.2025

Ihr Schreiben vom:

25.03.2025

Ihr Zeichen:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Stadt Mittenwalde, Ortsteil Brusendorf

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 "Wohngebiet"

eingereichte Unterlagen, Posteingang 25.03.2025:

- Anschreiben Planungsbüro HiBU Plan GmbH vom 25.03.2025
- Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 - Vorentwurf, Stand 03.12.2024
- Begründung - Vorentwurf, Stand 03.12.2024
- Potentialabschätzung - Stand 27.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG²

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Die Methoden und Mindeststandards bei der Tiererfassung haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 14 41
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in
15907 Lübben (Spreewald)
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1 und 30
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3
Karl-Marx-Str. 21

Verwaltungsstandorte in
15711 Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Max-Werner-Straße 7 a
Zeesen
Karl-Liebknecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE20 1605 0000
1000 5242 52
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail

post@dahme-spreewald.de*

* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

orientieren. Es erfolgte bereits eine Vorortbesichtigung im August 2024. Die Anzahl bzw. der Umfang der Begehungen entsprechen nicht den gängigen Methodenstandards. Die Untersuchungen sind von März bis September an mindestens vier Terminen durchzuführen.

Es hat eine Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotope zu erfolgen. Die Habitatstrukturen des Plangebietes lassen auf ein Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, xylobionten Käfern, Schmetterlingen, Reptilien und Amphibien schließen. Die Bäume sind auf das Vorkommen von Nist- und Brutstätten geschützter Arten zu untersuchen. Die angrenzenden Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für die Bautätigkeit Verbotstatbestände auszuschließen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

4. Weiter gehende Hinweise

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Biotope ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten und durch konkrete Maßnahmen im Plangebiet festzusetzen. Dauerhaft zu entsiegelnde Flächen gehen in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit ein und werden von der künftigen Versiegelung abgerechnet. Der Vorentwurf enthält bisher keine "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen". Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" im Plangebiet zu erfolgen. Die Kompen-sationsmaßnahmen sind zu beschreiben und darzustellen. Die grünordnerischen Festsetzungen sind durch Angaben wie Pflanzqualitäten und Pflanzlisten zu konkretisieren. Dabei ist der "Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundes-naturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze" (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, Nr. 31, S. 667) zu beachten und anzuwenden.

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Anlage 1) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten im Plangebiet zu ermitteln, die mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommen (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und ggf. festzusetzen.

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass sich im momentanen Außenbereich mehrere bauliche Anlagen befinden, die baurechtlich einer Genehmigung bedürfen. Die Einbeziehung dieser baulichen Anlagen auf Außenbereichsflächen in das Plangebiet, ohne den Nachweis eines naturschutzrechtlichen Ausgleiches ist unzulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei baugenehmigungsfreien Vorhaben im Außenbereich der § 17 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden ist. In jedem Fall sind Ausgleichs- oder Ersatzleistungen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zu leisten. In Hinblick auf die künftigen Bauvorhaben und deren Eingriffsfolgen ist zwingend das Minimierungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Das Vermeidungsgebot stellt nicht den Standort eines Vorhabens infrage (BVerwG NVwZ 2005, 589; NuR 2011, 866 Rn. 154; VGH München Urt. v. 27.6.2008, 8 B 06.2340, BeckRS 2008, 39605 Rn. 84), sondern verlangt lediglich, etwaige zur Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unnötige und als solche vermeidbare Belastungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (BVerwG NuR 1998, 305 (310); Halama NuR 1998, 633 (635); Kuschnerus NVwZ 1996, 235 (239)). Stehen anstelle der gewählten Variante andere Optionen der Ausführung zu Gebote, mit denen sich geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbinden, gebietet § 15 Abs. 1 BNatSchG es, von diesen schonenderen Möglichkeiten im Interesse der Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen Gebrauch zu machen. Sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermeidbar, ist dies nach § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

zu begründen. Es ist nachvollziehbar darzulegen inwieweit Eingriffe vermieden werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die ungenehmigten baulichen Anlagen nicht als Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Nördlich an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Notte-Niederung" an. Die Grenzen des LSG sind im Bebauungsplan gemäß PlanZV darzustellen und nachrichtlich zu übernehmen. Die Bäume auf dem Grundstück unterliegen im Falle der Planreife der Baumschutzzsatzung Mittenwalde. Die Satzung ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Im Sinne der Eingriffsminimierung sind bei der Festsetzung der Nebenanlagen Beschränkungen hinsichtlich der Größe und Anzahl der baulichen Anlagen zu treffen.

Untere Wasserbehörde gemäß BauGB, BbgWG³, WHG⁴

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

a) Einwendung:

Im Planvorentwurf erfolgen keine Ausführungen zur Entsorgung des Niederschlagswassers. Auch eine entsprechende textliche Festsetzung fehlt. Die Prüfung der Sicherstellung (Machbarkeit) der Niederschlagsentwässerung ist somit nicht möglich.

Im Planvorentwurf fehlen weiterhin Aussagen zur geplanten Abwasserentsorgung.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. WHG und BbgWG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Entsprechend dem Runderlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, Nr. 46, S. 2035) sollen dezentrale Maßnahmen zum Rückhalt und zur ortsnahen Bewirtschaftung des Regenwassers zukünftig regelmäßig zur Anwendung kommen, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Hierfür haben die Kommunen bei der Planaufstellung frühzeitig zu prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen (z. B. ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden, etc.). Im Planvorentwurf werden weder Festsetzungen zur Niederschlagsentwässerung getroffen, noch erfolgen entsprechende Erläuterungen zur geplanten Niederschlagsentwässerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB. Auch nach § 54 BbgWG ist Niederschlagswasser, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, vorzugsweise zu versickern. Um Niederschlagswasser versickern zu können, muss der Boden ausreichend wasserdurchlässig sein, Mindestabstände zum Grundwasser sind einzuhalten. Soweit die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachweislich gegeben sind, hat eine geeignete textliche oder zeichnerische Festsetzung für die Niederschlagsentwässerung zu erfolgen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

4. Weiter gehende Hinweise

Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern.

Der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Dimensionierung der Sickerflächen und Retentionsvolumina ist entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" vom Oktober 2024 auszuführen. Der Nachweis der Unschädlichkeit des Niederschlagswassers ist in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007 zu erbringen. Bei abflusswirksamen Flächen von mehr als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstückes z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken, Geländesenken u. a. erfolgen.

Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Gemäß § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen) anzeigenpflichtig.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG⁵

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BbgDSchG⁶, Denkmalliste⁷

Baudenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Folgendes ist nachrichtlich in die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan zu übernehmen:

"Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG geschützte und gemäß § 3 BbgDSchG in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmal Nr. 10020 "Dorfkern, Kirche und Friedhof deutsches Mittelalter und Neuzeit" (Lage: Brusendorf).

Die Realisierung von geplanten Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG, § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG)."

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Baufeld 2 soll eine Hauptanlage mit drei Nutzungseinheiten (zwei Wohneinheiten sowie eine Nutzungseinheit als Hobby-/Sportraum) zulässig sein. Die festgesetzte "Hobby-/Sportraumnutzung" ist näher zu definieren.

Die in der Planzeichnung dargestellten vorhandenen Gebäude innerhalb des Bebauungsplanes sollten benannt werden (Nutzung).

Die bauliche Anlage an der westlichen Grundstücksgrenze weist eine Länge mehr als 9 m auf. Eine Baugenehmigung bzw. rechtliche Sicherung der Grenzbebauung ist nicht bekannt.

Im hinteren Grundstücksbereich befindet sich in der Nähe der nördlichen Grundstücksgrenze eine bauliche Anlage, die in den aktuellen Luftbildern als wesentlich erweitert zu erkennen ist. Eine Baugenehmigung liegt nicht vor. Zurzeit liegt dieser Bereich der in Rede stehenden Grundstücks-teile noch im Außenbereich und hätte genehmigt werden müssen. Dafür ist eine Aussage zu treffen.

Brandschutzdienststelle gemäß BbgBKG⁸

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Grundschatz der Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG i. V. m. dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 durch die Kommune entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu gewährleisten. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen innerhalb des Baugenehmigungs-/Anzeigeverfahrens nachzuweisen.

Kataster- und Vermessungsamt

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, BauNVO⁹, BbgBO¹⁰

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Planentwurf ist nicht klar zu erkennen, was das konkrete Planungsziel ist. In der Schaffung von Wohnraumflächen kann das Planungsziel nicht liegen, da der vorliegende Planentwurf die bereits festgesetzten Wohnbauflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 lediglich modifiziert. Auch das im geplanten Baufeld 1 bereits vorhandene Wohnhaus ist aufgrund seiner Prägung dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, auch wenn es fälschlicherweise nicht in die rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einbezogen wurde. Eine Wohnbebauung ist also bereits jetzt zulässig. Im Planentwurf wird zusätzlich mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 einerseits ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, andererseits werden mit der textlichen Festsetzung Nr. 2, die laut Überschrift Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung treffen soll, deutliche Einschränkungen in der Nutzung benannt, die eher einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbehalten sind. Ein fehlendes Planungserfordernis führt zu einer Unzulässigkeit der Planung. Ein Planerfordernis begründet sich auch nicht mit der Absicht bisher nicht genehmigte bauliche Anlagen (hier eventuell Nebenanlagen im bisherigen Außenbereich) zu legalisieren. Das notwendige städtebauliche Erfordernis dieser Planung ist nicht erkennbar.

In der textlichen Festsetzung Nr. 2 sind eindeutig und bestimmte Regelungen zur Zulässigkeit des Maßes der baulichen Nutzung zu treffen. Bei der Angabe, was im Baufeld 1 im Bestand vorhanden ist, handelt es sich um keine Festsetzung.

Bei der Festsetzung einer privaten Erschließung handelt es sich nicht um eine besondere Zweckbestimmung. Besondere Zweckbestimmungen können u. a. Fußgängerbereiche, Stellplatzanlagen oder Anlagen für die Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sein. Private Erschließungsanlagen sind als "private Verkehrsflächen" festzusetzen.

Für eine eindeutige und bestimmte Planung sollte auf der Planzeichnung die Abgrenzung des Geltungsbereiches des zu ändernden/erweiternden Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohngebiet" dargestellt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV sollen sich aus den Planunterlagen für Bebauungspläne u. a. die vorhandenen baulichen Anlagen ergeben. Auch sollte die Planunterlage in der Regel Angaben zu Gebäudenutzungen und zur Geschossigkeit enthalten. Entsprechend der Angabe zum Bestand im Bau-

feld 1 wird eine vorhandene Geschossigkeit von III benannt. Augenscheinlich handelt es sich bei der vorhandenen Geschossigkeit nach BbgBO um 2 Geschosse.

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BNatSchG). Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind alle im Plangebiet zu beachtenden städtebaulichen Satzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (z. B. Baumschutzsatzung, Stellplatzsatzung, Niederschlagswasserentsorgungssatzung).

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Zettwitz

1. Beigeordnete und Dezernentin

-
- 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
 - 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
 - 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14)
 - 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
 - 5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - 6 Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 9)
 - 7 Denkmalliste des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 S. 34 ff.), in der aktuellen Fassung
 - 8 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 9 S. 9)
 - 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
 - 10 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)